

H a u p t s a t z u n g

der Stadt Waldbröl

vom 09.02.2011

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688) hat der Rat der Stadt Waldbröl am 09.02.2011 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Das Stadtgebiet ist in dem der Urschrift dieser Satzung als Anlage 1 angeschlossenen Messtischblatt umrandet; es umfasst neben dem Ortskern Waldbröl die in der Anlage 2 aufgeführten Ortschaften und Wohnplätze.
- (2) Waldbröl wird in einer Urkunde vom 31.03.1131 zum ersten Male erwähnt.
- (3) Am 06.09.1808 wird aus mehreren Kirchspielen die Gemeinde Waldbröl gebildet.
- (4) Am 05.02.1957 wird ihr das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ verliehen.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Waldbröl ist mit Urkunde des Innenministers vom 19.07.1952 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
- (2) Das Wappen zeigt in goldenem Feld auf grünem Boden, durch den ein silberner Bach fließt, einen schwarzen Eichbaum mit grünen Blättern und Früchten. Rechts neben dem Baum ist ein silbernes Schildchen mit einer gestürzten blauen Pflugschar, links ein silbernes Schildchen mit einem roten doppelt geschwänzten blau bewährten und gekrönten Löwen.
- (3) Der Stadt Waldbröl ist mit Urkunde des Innenministers vom 27.09.1958 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

- (4) Die Flagge hat unter einem weißen, mit dem Wappen der Stadt belegten Bannerhaupt, eine von zwei grünen Seitenbahnen im Verhältnis 1,8 : 2,4 : 1,8 begleitete, weiße, gegen das Bannerhaupt nicht abgesetzte Längsbahn.
- (5) Die Stadt Waldbröl führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem der Urschrift dieser Hauptsatzung begedrückten Siegel (Anlage 3).

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Waldbröl fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Waldbröl fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die keine Anregungen und Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) oder Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen, sind ohne Beratung im Rat vom Bürgermeister zurückzugeben bzw. zu erledigen.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 wird der Rat bestimmt. Dieser hat sie inhaltlich zu prüfen und überweist sie an den Fachausschuss.

- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2,3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller ist über die Erledigung des Antrages durch den Rat vom Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder, Geschäftsordnung

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Waldbröl.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Stadtverordnete.
- (3) Die Arbeitsweise und das Verfahren im Rat und seinen Ausschüssen regelt die vom Rat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 7

Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 u. 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform und sind dem Rat oder dem zur Entscheidung befugten Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Unterzeichner der Dringlichen Entscheidungen sollen nicht der gleichen Fraktion angehören. Der Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses – bei Verhinderung sein Vertreter – soll hinzugezogen werden; dieser unterschreibt mit dem Zusatz: „Gesehen“.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat regelt die Aufgaben der Ausschüsse durch eine Zuständigkeitsordnung. Er kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Ferner kann er sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses das Recht auf Akteneinsicht. Der Bürgermeister entscheidet über die Anwesenheit von Bediensteten der Verwaltung bei der Akteneinsicht.
- (4) Die Geschäftsordnung des Rates gilt in analoger Anwendung auch für die Fachausschüsse.

§ 9

Haupt- und Finanzausschuss

Die nach der Gemeindeordnung zu erfüllenden Aufgaben des Hauptausschusses und des Finanzausschusses werden durch den gemeinsamen Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- (2) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender (§ 46 GO NRW) – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (3) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt. Ansprüche auf Zahlung von Sitzungsgeldern können für das zurückliegende Rechnungsjahr nachträglich nur bis zum Ende des Folgejahres geltend gemacht werden.
- (4) Der Bürgermeister und der Beigeordnete erhalten eine Aufwandsentschädigung nach dem Höchstsatz der Eingruppierungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Verdienstauffallersatz

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird genau für jede Stunde und Minute der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Der Anspruch wird auf Antrag wie folgt abgerechnet:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall während der regelmäßigen Arbeitszeit gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig sind, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. Pro Stunde der Kinderbetreuung wird höchstens der Regelstundensatz erstattet.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 14,00 € je Stunde überschreiten. Hinsichtlich der regelmäßigen Arbeitszeit gelten Sitzungszeiten bis 20.00 Uhr. Die Anerkennung von Sitzungszeiten ab 20.00 Uhr bis Sitzungsende kann der Rat per Ratsbeschluss zulassen. Der Verdienstausfallersatz beträgt höchstens 150,00 € monatlich.
 - g) Ansprüche können für ein zurückliegendes Kalenderjahr nur bis zum Ablauf des Folgejahres geltend gemacht werden.
- (2) Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder, die zu den Ausschusssitzungen nicht geladen sind und lediglich als Zuhörer teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Verdienstausfallersatz. Dies trifft nicht zu, wenn es sich um eine eigene Antragsberatung handelt.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete und die Fachbereichsleiter.

§ 13

Ermächtigung und Vergaben

- (1) Es werden folgende Ermächtigungen erteilt:
- a) Auftragssummen bis zu 50.000,00 € ohne Mehrwertsteuer können durch den Bürgermeister vergeben werden. Eine Delegation auf die Fachbereichsleiter bis zu einem Betrag von 20.000,00 € ohne Mehrwertsteuer ist zulässig. Bei Auftragssummen ab 5.000,00 Euro ist dem jeweiligen Fachausschuss zu berichten.
 - b) Aufträge zur Lieferung von Brennstoffen sowie Aufträge zur Beförderung von Schülern im Schülerspezialverkehr werden in unbeschränkter Höhe vom Bürgermeister vergeben.
 - c) Materiallieferungen für eigene Regiearbeiten werden durch den Bürgermeister vergeben.
 - d) Der Bürgermeister kann Nachträge zu bestehenden Bau- oder Lieferungsverträgen bis zu 5 % der Vergabesumme, höchstens jedoch bis zu 50.000,00 € ohne Mehrwertsteuer genehmigen; der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber zu unterrichten.
 - e) Der Bürgermeister ist berechtigt, unbebaute Grundstücke bis zu einem Verkehrswert von 50.000,00 € zu erwerben und zu veräußern.

- (2) Für alle Vergaben ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. die Verdingungsordnung für Lieferung und Leistung (VOL) und die Dienstanweisung für das Vergabewesen bei der Stadt Waldbröl maßgebend.
- (3) Bei Vergaben über 50.000,00 € ohne Mehrwertsteuer entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- (4) Der Kämmerer wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 20.000,00 € zu genehmigen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die einen Betrag von 20.000,00 € übersteigen, sind erheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NRW und dem Rat zur vorherigen Zustimmung vorzulegen. Nicht zustimmungspflichtige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Entscheidungen über Kreditaufnahmen treffen der Bürgermeister und der Kämmerer gemeinsam. Der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 14

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt,
 - a) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,
 - b) Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis zu 5.000,00 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder befristet oder unbefristet niederzuschlagen,

- c) Geldforderungen der Stadt bei Beträgen bis zu 25.000,00 € zu stunden,
- d) Klage vor den Gerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
- e) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bei Beträgen bis zu 25.000,00 € abzuschließen.

In den Fällen d) und e) hat der Bürgermeister den Haupt- und Finanzausschuss unverzüglich zu unterrichten.

- (4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 15

Beigeordneter

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

§ 16

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Bei der Stellvertretung des Bürgermeisters ist zu unterscheiden in:
 - a) Allgemeine Stellvertretung
 - b) Stellvertretung in der Sitzungsleitung im Rat und bei repräsentativen Aufgaben
- (2) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für die Stellvertretung in der Sitzungsleitung im Rat und bei repräsentativen Aufgaben.
- (3) Für den Fall, dass der Bürgermeister und der allgemeine Vertreter verhindert sind, bestellt der Rat durch Beschluss weitere Vertretungsberechtigte.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden grundsätzlich im „Lokalanzeiger“ vollzogen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden an den Bekanntmachungstafeln am Eingang des Hauptgebäudes des Rathauses öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Bei der Bestimmung der Dauer des Aushanges sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am Eingang des Rathauses und im Internet unter www.waldbroel.de für die Dauer von mindestens einer Woche.
- (5) Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Gemäß § 73 GO NRW ist der Bürgermeister grundsätzlich für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig. Auf die Bestimmungen in § 73 Absatz 3 GO NRW wird hingewiesen.

§ 19

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Der Rat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit.

- (2) Die Entscheidung des Rates, ob dem zulässigen Bürgerbegehren entsprochen werden soll, ist unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Entscheidung über die Zulässigkeit, zu treffen.
- (3) Das Nähere regelt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Waldbröl.

§ 20

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 21

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.12.1999 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Waldbröl, den 09.02.2011

Gez.: Koester
Bürgermeister

Anlage 1 = Übersichtsplan des Stadtgebietes Waldbröl

Anlage 2 = Verzeichnis der Ortschaften und Wohnplätze:

Alfenzingen, Altehufen, Baumen, Bech, Benroth, Bettenhagen, Bettingen, Biebelshof, Bladersbach, Bohlenhagen, Bröl, Brölerhütte, Bruchhausen, Dahl, Dickhausen, Diezenkausen, Diepenthal, Drinhausen, Escherhof, Fahrenseifen, Geilenkausen, Geiningen, Großenseifen, Grünenbach, Grunewald, Hahn, Happach, Hecke, Heide, Helten, Helzen, Herfen, Hermesdorf, Hillesmühle, Hochwald, Hoff, Hufen, Krahwinkel, Lützingen, Mühlenbach, Neuenhähnen, Neuenhof, Niederhausen, Niederhof, Propach, Puhl, Pulvermühle, Rölefeld, Romberg, Rossenbach, Rottland, Ruh, Schnörringen, Schönenbach, Seifen, Spurkenbach, Thierseifen, Vierbuchen, Vierbuchermühle, Wehn, Wies, Wilkenroth, Wippenkausen, Ziegenhardt.

Anlage 3 = Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Stadt Waldbröl vom 09.02.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waldbröl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldbröl, den 09.02.2011

Gez.: K o e s t e r
Bürgermeister